

Zeitschrift: Übermittler = Transmissions = Transmissioni
Herausgeber: Eidgenössischer Verband der Übermittlungstruppen; Schweiz.
Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 4 (1996)
Heft: 2

Artikel: Fernmeldegesetz und Uem Trp / UG FU
Autor: Niederer, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-571017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fernmeldegesetz



und



Uem Trp /UG FU

Das neue Fernmeldegesetz (FMG) wird mehrere grundsätzliche Aenderungen bringen. Der Grundauftrag der Uebermittlungstruppen ist davon zwar nicht betroffen, hingegen einige neue Infrastrukturen der UG Führungsunterstützung.

Dr. Franz Niederer
Chef Stabstelle KUemGV

Niemand wird bestreiten, dass sich die Telekommunikation in den letzten Jahren dramatisch verändert hat. Es sei nur an INTERNET erinnert, vor zwei Jahren noch ein praktisch unbekannter Begriff. Zu Recht zählt die Telekommunikation auch weiterhin zu den Wachstumsbranchen:

Mit ca. 15 Milliarden Franken Umsatz pro Jahr erreicht sie nahezu die Hälfte des Tourismus-Umsatzes in der Schweiz.

Das FMG bringt einige wesentliche Aenderungen bei den Grundbegriffen wie Dienstanbieter, Fernmeldenetz, Monopol, usw.

Gleichzeitig schafft es die Voraussetzungen für eine Ueberarbeitung der Feldtelegraphen-Verordnung aus dem Jahre 1947, auf der die heutigen Netze und Leistungen der TELECOM PTT zu Gunsten der Armee und zivilschutz basieren.

Wie bisher sollen in den öffentlichen

Netzen Schutzmassnahmen zugunsten wichtiger Partner in ausserordentlichen Lagen getroffen werden können.

Die wichtigsten Aenderungen:

- Der Begriff "Netz" existiert im neuen FMG nicht mehr. Jedermann kann sich ein physikalisches Netz aufbauen oder ein bestehendes benutzen
- Was neu zählt, ist der Begriff des Dienstanbieters im Wettbewerb. Das heisst, wer Fernmeldedienste gegen Bezahlung anbietet, soll dafür eine Konzession lösen. Das staatliche Monopol wird somit durch eine Konzession ersetzt. Im wesentlichen aber soll der Markt über die Dienste und deren Kosten entscheiden
- Mit dieser Konzession werden gleichzeitig mehrere Auflagen verbunden, zum Beispiel die Forderung nach elektronischer Vertraglichkeit bzw. Kompatibilität. Grosse, bisher wenig genutzte Kapazitäten wie das SBB-Netz oder die Kabelnetze werden damit am Markt wirksam.
- Eine Konzession benötigen ferner alle, die Funkmittel einsetzen, mit

Ausnahme von Armee und Zivilschutz.

- Neu wird auch von der Grundversorgung gesprochen, dem Minimalangebot an landesweiten Diensten zu erschwinglichen Kosten.

Zwei nahezu unveränderte Artikel beschreiben die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen und die möglichen Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs, sofern eine ausserordentliche Situation dies erfordert.

Die Uebermittlungstruppen sind daher in ihrem Grundauftrag nicht betroffen, die UG Führungsunterstützung hingegen schon, namentlich in Bezug auf neue Infrastrukturen wie BBUS Kabel und BBUS Ristl oder Funknetze der Armee.

Welche Auswirkungen das neue FMG auf die Kosten für Miet-Kabelnetze hat, wird sich erst bei der Ueberarbeitung der Feldtelegraphen-Verordnung zeigen.

Quelle: MOSAIK Ausgabe Nr.72/95